

**Gesetz
über den Bebauungsplan Lurup 43**

Vom 25. Mai 1977

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lurup 43 für den Geltungsbereich Ammerweg — über das Flurstück 2085, Westgrenze des Flurstücks 2085, über das Flurstück 1282, Westgrenze des Flurstücks 1290, Nordgrenzen der Flurstücke 1290, 1291, 1293 und 1294, Ostgrenze des Flurstücks 1294 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.


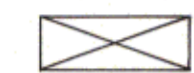




2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten



des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.



**Bebauungsplan Lurup 43
Festsetzungen**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Brücke
-  Baugrundstück für den Gemeinbedarf
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnungen

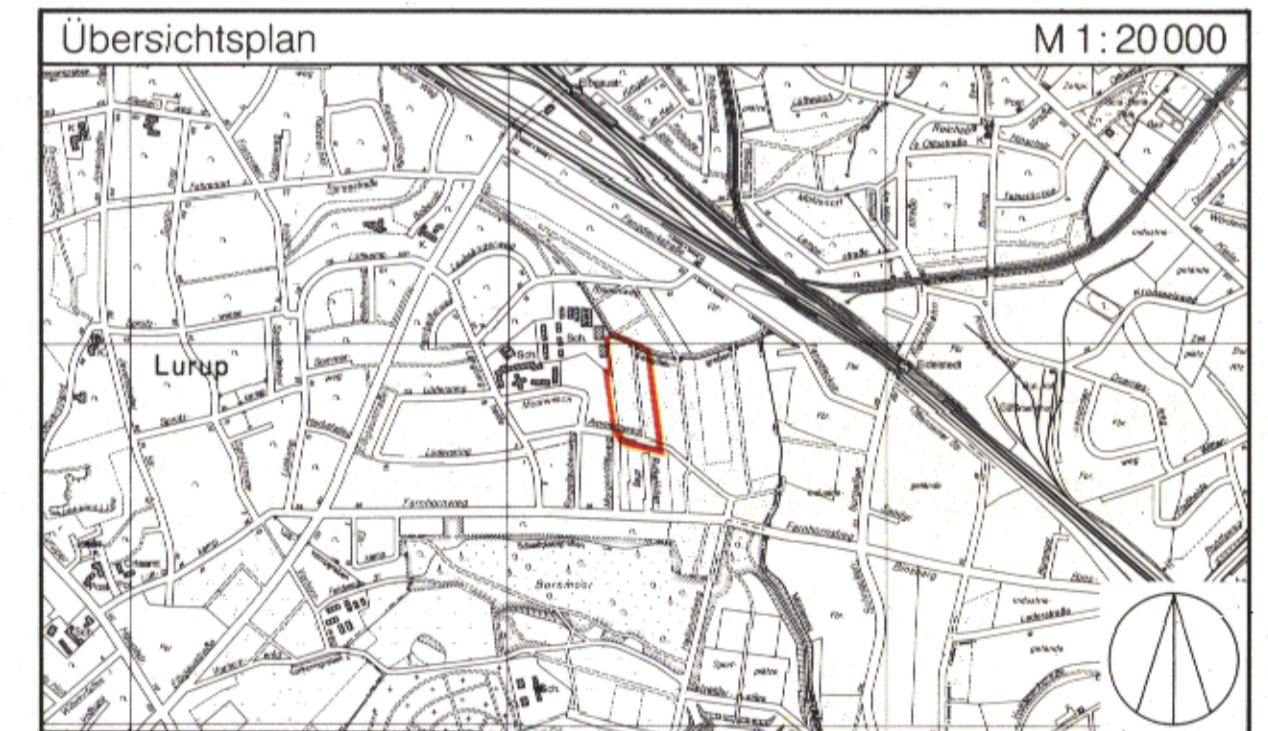
-  Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt Katasterkarte entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1975



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan
Lurup 43**

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteil 219

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadhausebrücke 6
Ruf 35 10 71

Archiv

Nr. 23858

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 18	DIENSTAG, DEN 31. MAI	1977
Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 1977	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 43	121
17. 5. 1977	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 20	122
24. 5. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen	123

Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 43

Vom 25. Mai 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lurup 43 für den Geltungsbereich Ammernweg — über das Flurstück 2085, Westgrenze des Flurstücks 2085, über das Flurstück 1282, Westgrenze des Flurstücks 1290, Nordgrenzen der Flurstücke 1290, 1291, 1293 und 1294, Ostgrenze des Flurstücks 1294 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Mai 1977.

Der Senat